

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der ev. Kita Ankerplatz“.
- (2) Nach erfolgter Eintragung wurde dem Vereinsnamen der Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) hinzugefügt.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Langballig, Asmus-Remmer-Weg 2.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ideelle und materielle Förderung der Ev. Kita Ankerplatz Langballig verwirklicht.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen der Kita zu fördern, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen (Erzieher/innen, Kitaleitung und Elternvertretung) zu pflegen sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kita materiell und ideell zu unterstützen. Dieses umfasst insbesondere:
 - (a) Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, Erziehern/innen, der Kitaleitung, des Elternrates und der Kitakinder.
 - (b) Bereitstellung von Mittel, für die Ausgestaltung der Einrichtung und aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Kita.
 - (c) Förderung der Selbstdarstellung der Kita und des Vereins in der Öffentlichkeit.

- (3) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich ist.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins werden kann jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Aufnahmeantrag bedarf der Text- oder Schriftform.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.
- (3) Aufnahmeantrag und Kündigung sind gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Kündigung,
 - (b) durch Ausschluss und
 - (c) durch Tod des Mitglieds.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - (a) bei vereinsschädigendem Verhalten,

- (b) wenn es den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat oder
- (c) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen monatlichen Beitrag von seinen Mitgliedern, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - (a) Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen, gegebenenfalls anteilig bei Eintritt während des Geschäftsjahres.
 - (b) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende behandelt.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des Vereinszwecks erfolgen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind zulässig. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform und ist nachzuweisen. Jedes Mitglied darf nur ein anderes Mitglied vertreten. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (2) Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden Mitglied, in dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden Mitglied und, falls auch dieses abwesend ist, einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied. In Abwesenheit des Mitglied des Vorstands, dem die Schriftführung obliegt, bestimmt die Versammlungsleitung ein Mitglied, das die Aufgabe wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- (a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
 - (c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - (d) die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Abberufung des Vorstandes,
 - (f) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - (g) eine Änderung der Satzung,
 - (h) die Auflösung des Vereins,
 - (i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn der Antrag nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen abgelehnt wird.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden Mitglied einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist

beträgt zwei Wochen und erfolgt durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (3) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Mitglied, dem die Schriftführung obliegt, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Sie liegt nach einer Woche zur Einsicht vor.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- (a) dem 1. Vorsitzenden Mitglied,
- (b) dem 2. Vorsitzenden Mitglied,
- (c) dem Mitglied, dem die Kassenführung obliegt, und
- (d) dem Mitglied, dem die Schriftführung obliegt.

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzende Mitglieder bestimmen.

(2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind das 1. und 2.

Vorsitzende Mitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Das 1. und 2. Vorsitzende Mitglied sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll das 2. Vorsitzende Mitglied den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Mitglieds vertreten.

(3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden Mitglied und in dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden Mitglied. In Abwesenheit des Mitglieds, dem die Schriftführung obliegt, nimmt dessen Aufgabe das Mitglied, dem die Kassenführung obliegt, wahr. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

(6) Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Sitzungsleitung und dem Mitglied, dem die Schriftführung obliegt, unterzeichnet wird.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachfolge wählen.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 12 Schriftführung

- (1) Das Mitglied des Vorstands, dem die Schriftführung obliegt, erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Es führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- (2) Es verfasst Vereinsmitteilungen und Vereinsinformationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.
- (3) Es kann in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§ 13 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden von dem Mitglied des Vorstands erledigt, dem die Kassenführung obliegt.
- (2) Es hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Zur Prüfung der Kasse muss eine Rechnungsprüferin oder ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einmal im Jahr hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der Buchführung und Kasse zu erfolgen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Das Mitglied, dem die Kassenführung obliegt, ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Kita Ankerplatz Langballig zu.
- (2) Bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Langballig, das es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.